



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 18. Juni 2016

Nr. 24

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Lippstadt und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Lippstadt S. 205

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten S. 206

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Regionalverband Ruhr S. 208 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 209 – Bekanntmachung S. 209 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 209 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 210 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 210 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 210 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 210 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 210 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 210

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 211 – desgl. S. 211

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen- Angelegenheiten

412. **Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Lippstadt und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Lippstadt**

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Lippstadt wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Lippstadt zugewiesen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Lippstadt bilden die bisherigen Außengrenzen der zwei Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Antonius von Padua wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Lippstadt.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Lippstadt werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Lippstadt als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua Lippstadt geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Lippstadt über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua Lippstadt geht deren im Grundbuch von Lippstadt eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Lippstadt Blatt 4488

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Lippstadt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Lippstadt	60	25	414	Gebäude- und Freifläche, Beckumer Straße
Lippstadt	60	26	1193	Hof- und Gebäudefläche, Beckumer Straße 120 a
Lippstadt	62	377	3750	Hof- und Gebäudefläche, Roncalliweg 42
Lippstadt	60	245	1792	Hof- und Gebäudefläche, Am Weinberg 52
Lippstadt	60	516	394	Gebäude- und Freifläche, Am Weinberg 52

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Lippstadt über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Lippstadt bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Lippstadt verwaltet.

Artikel 7

Die Zusammensetzung des aktuell bestehenden Gesamtpfarrgemeinderates für den Pastoralverbund Lippstadt-Nord bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn unberührt.

Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2017, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 25. Mai 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.58.1/2

U r k u n d e

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 25. Mai 2016 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Lippstadt und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Lippstadt wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 6. Juni 2016

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Arnrich)

(225)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 205

BEKANNTMACHUNGEN

413. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Märkische Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) von der Stadt Lüdenscheid deren Aufgaben als Ausländerbehörde in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15. Februar 2005 in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 2

Personal

- (1) Die Aufgabenübertragung ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant.
- (2) Die Stadt trägt einen verursachergerechten Anteil an den für die Sachbearbeitung erforderlichen Stellen im allgemeinen Ausländerwesen, ohne Berücksichtigung von Stellenanteilen für Integrationsaufgaben und den fachdienstinternen Overhead. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Ausländer im originären Zuständigkeitsbereich des Kreises zu der Zahl im Zuständigkeitsbereich der Stadt (Basis: A-Datei des Fachverfahrens „ADVIS“). Zum 31. 12. 2015 betrug es 41.724 zu 12.621 = 30,25 %. Das Verhältnis wird für das jeweilige Abrechnungsjahr zum Stichtag 31.12. festgestellt. Der Bestimmung der Stellenzahl wird die Anzahl der im jeweiligen Abrechnungsjahr besetzten Stellen zugrunde gelegt. Im Jahresverlauf besetzte Stellen werden anteilig berücksichtigt. Stellen im gehobenen Dienst werden im Verhältnis 1 zu 1 den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 LBesO NRW zugeordnet; Stellen im mittleren Dienst der Entgeltgruppe 8 TVÖD. Der Kreis weist der Stadt auf Wunsch im Rahmen der Abrechnung den Umfang der im Jahresverlauf besetzten Stellen durch anonymisierte Auszüge aus seinem Stellenbesetzungsprogramm nach.

§ 3

Kostensersatz

- (1) Die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stellen werden von der Stadt erstattet.
- (2) Für die Ermittlung dieser Kosten werden die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft sowie die für die Kostenermittlung empfohlenen Beträge der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“ zu Grunde gelegt. Bei den Beamten ist der abweichende örtliche Versorgungszuschlag zu berücksichtigen und die besondere Berechnung nach dem Anhang des KGSt-Gutachtens vorzunehmen. Es gilt der zur Zeit der Abrechnung jeweils aktuelle Stand des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt.
- (3) Daneben werden die Kosten für Leistungen der Bundesdruckerei gesondert erstattet. Grundlage ist der nach § 2 Abs. 2 zu berechnende Ausländeranteil, der zu Abrechnungszwecken jährlich auf der Basis der Zahlen des Vorjahres neu bestimmt wird.
- (4) Mit dem nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Erstattungsbetrag wird der Anteil der Stadt an den Gesamtgebühreneinnahmen verrechnet. Dieser Anteil wird entsprechend der Regelung in Abs. 3 berechnet. Die im jeweiligen Jahr gebuchten Abschreibungen auf die o.g. Gebührenforderungen werden entsprechend berechnet und mit dem Gebührenanteil der Stadt verrechnet.
- (5) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 für das jeweilige Jahr – die Kosten nach Absatz 3 und die Gebühren nach Abs. 4 auf der Grundlage des Anordnungsstandes der NKF Ergebnisrechnung zum 31. Januar des Folgejahres – berechnet und der Stadt bis zum 1. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnung durch die Stadt ist der nach Verrechnung mit geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Betrag spätestens zum 1. April fällig. Auf den Erstattungsbetrag sind zum 1. 4., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des Vorjahresergebnisses zu leisten.
- (6) Soweit der zu leistende Kostensersatz der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt, leistet die Stadt dem Kreis Schadensersatz in Höhe seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Steuerpflicht.

§ 4

Anpassungsklausel

- (1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung der Berechnungsgrundlagen erforderlich werden die Beteiligten Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung dieser Vereinbarung aufnehmen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GKG.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Kreis und Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffe-

ne Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.
- (2) Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten vom 29. 11. 2013 rückwirkend zum 1. 1. 2016 und hat eine Laufzeit bis zum 31. 12. 2021. In der Folge verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Einigung über die Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 4 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Stadt mit einem Betrag in Höhe von mindestens 2 Abschlagszahlungen in Verzug gerät. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, soweit die Kostensatzleistung der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt.
- (4) Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 5, letzter Satz werden die Vorauszahlungen für das Jahr 2016 auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses berechnet, fortgeschrieben mit der Anzahl der am 1. 1. 2016 besetzten Stellen.

Lüdenscheid, 12. Mai 2016 Lüdenscheid, 12. Mai 2016
Für den Märkischen Kreis Für die Stadt Lüdenscheid
Thomas Gemke Dieter Dzewas
Landrat Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV.NW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW 202) genehmigt.

31.04.08.01-001/2016-001 Arnsberg, den 8. Juni 2016
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(Fischer) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.01-001/2016-001 Arnsberg, den 8. Juni 2016
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(Fischer) (LS)

(667) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 206



414. Regionalverband Ruhr

Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 1. Juli 2016 – 11.00 Uhr –
im Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen
Fischerstr. 2 - 4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsge- setz**

Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturaus- schuss

- 1.1 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPIG be-
schlossenen Jahresbauprogrammen 2016 für
 - a) die Maßnahmen des Landesstraßenausbau-
plans
 - b) den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis
3 Mio. EUR Gesamtkosten
 - c) den Radwegebau an bestehenden Landes-
straßen
- 1.2 Städtebauförderung
hier: Aufstellung des Städtebauförderpro-
gramms 2016
- 1.3 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung
im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2016
- 1.4 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans
(BVWP 2030)
Information über die Beschlüsse des Verbands-
ausschusses vom 11. 4. 2016
Regionale Voten für die Bereiche Straße, Schie-
ne, Wasserstraße
- Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr/Pla-
nungsausschuss
- 1.5 Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfa-
len – Lockergesteine
Hier: Monitoringbericht für das Planungsgebiet
Regionalverband Ruhr zum 1. 1. 2016
- 1.6 Änderungsverfahren 21 E (Hammer Straße /
Overhammshof – Erstaufnahmeeinrichtung)
zum Regionalen Flächennutzungsplan – Beneh-
mensherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG
- 1.7 Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept
des Landes NRW
- 1.8 Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen –
Teilplan Siedlungsabfälle
- 1.9 Raumordnungsverfahren Zeelink II
Hier: Sachstand
- 1.10 Bericht über laufende Verfahren – RVR als Regi-
onalplanungsbehörde
- 1.11 Sachstand Regionalplan Ruhr
- 1.12 Anfragen und Mitteilungen

- Stellungnahme der IHK zu Essen zum Entwurf
des Bundesverkehrswegeplans 2030
- Stellungnahme der Südwestfälischen Industrie-
und Handelskammer zu Hagen zum Entwurf
des Bundesverkehrswegeplans 2030

2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**

Vorlagen der Verwaltung

- 2.1 Standortwerbekampagne
- 2.2 Übertragung von Ermächtigungen aus dem
Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016
- 2.3 Umbesetzung in den Fachausschüssen
- Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.4 Sachstandsbericht zur Durchführung des
„Wissenslabors Ruhr – Möglichkeitsräume“ im
Ruhrgebiet (KENNISLAB RUHR)
hier: Abschluss Kennislab Ruhr 1 + 2 und wei-
teres Vorgehen
- 2.5 Regionales Klimaschutzteilkonzept:
Erneuerbare Energie in der Metropole Ruhr
hier: Endbericht
- 2.6 Gemeinsame Treibhausgasbilanz für die Metro-
pole Ruhr
- 2.7 Route der Industriekultur – RVR-Vertrag mit
dem Land NRW
- 2.8 Innovationsband Radschnellweg Ruhr –
Gemeinsamer Workshop mit der Städtereion
Ruhr am 3. 11. 2015
hier: Dokumentation
- 2.9 Fahrradverleihsystem metropolradruhr
Hier: Sachstandsbericht
- 2.10 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für
die Metropole Ruhr
Hier: Entwurf des Endberichts ‚Leitbilder und
Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der
Metropole Ruhr‘
- 2.10.1 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept
(RME) für die Metropole Ruhr;
hier: Entwurf des Endberichts ‚Leitbilder und
Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der
Metropole Ruhr‘,
Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bünd-
nis90/Die Grünen vom 8. 6. 2016
- 2.11 Antrag der Mingas-Power GmbH auf Erteilung
einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlen-
wasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung
anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken
für das Feld „Haard-Gas“
Hier:
 - 1) Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde und als Träger
öffentlicher Belange
 - 2) Erteilung der Erlaubnis
- 2.12 Regionalkonferenz Schutzsuchende
Hier: Ankündigung auf dem RVR-Planernetz-
werk „Unterbringung von Flüchtlingen“ am
29. 4. 2016
- Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften

- Betreiber-gesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2015
- 2.14 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Seegesellschaft Haltern mbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2015
- 2.15 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Aktualisierung der Nebenabrede 2018-2020
- 2.16 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2015
- 2.17 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2015
- . Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.18 Zielsetzung einer regionalen Radwegeunterhaltung
. Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss
- 2.19 Aktualisierte Fassung der Nachhaltigkeitsvereinbarung zwischen RVR und Land NRW
- 2.19.1 „Nachhaltigkeitsvereinbarung“ - Änderungsantrag,
Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, Die Linke., FDP, Piraten und Freie Wähler vom 8. 6. 2016
- . Fraktionsanträge
- 2.20 Barrierefreiheit der Web-Angebote des RVRs und seiner Eigenbetriebe,
Antrag der Piraten-Fraktion vom 7. 6. 2016
- 2.21 OpenData weiter ausbauen,
Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 8. 6. 2016
- 2.22 Anfragen und Mitteilungen
Essen, 10. 6. 2016



Josef Hovenjürgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(656) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 208

415. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Einladung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am

Montag, dem 4. 7. 2016, um 16.00 Uhr,

im Tagungshaus des Caritasverbandes, Engels-Platz 8, 51677 Engelskirchen

Tagesordnung

- TOP 1:** Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2:** Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3:** Bericht des Vorstandes
- TOP 4:** Jahresabschluss 2015
- TOP 5:** Abnahme des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Vorstandes

TOP 6: Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das Wirtschaftsjahr 2016

TOP 7: Umstellung der Abrechnung mit Sondervertragskunden Trinkwasser
hier: Aktueller Stand zur Änderung der Veranlagungsregeln

TOP 8: Verschiedenes

Gummersbach, 9. 6. 2016

gez. Ulrich Stücker

Vorsitzender des Verbandsrates

(122)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 209

416. Bekanntmachung

Am Mittwoch, 22. Juni 2016, 17.00 Uhr, findet im Sitzungszimmer der Sparkasse Werl, Engelhardstr. 4, 59457 Werl, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense statt.

Tagesordnung:

1. Sachstandsbericht Zukunft der Sparkasse Werl
2. Genehmigung der Wiederbestellung (Verlängerung des Dienstvertrages) des Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Werl, Herrn Joachim Gerenkamp (gem. Abs. 2 e SpkG)
3. Verschiedenes

Hinweis:

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte 1 und 2 findet gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in **nichtöffentlicher** Sitzung statt.

Werl, 8. 6. 2016

gez. Graf von Brühl

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(97)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 209

417. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragsteller.

32 100 240

32 295 982

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 8. 6. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(103)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 209

418. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE26 4305 0001 0339 1120 13 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0339 1120 13 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 9. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 67/16

Bochum, 2. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 210

419. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE10 4305 0001 0360 5593 89 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE10 4305 0001 0360 5593 89 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 9. 2016, 9.030 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 68/16

Bochum, 2. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 210

420. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 18. 2. 2016 aufgebote Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0360 5207 61 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0360 5207 61 wird für kraftlos erklärt.

K 22/16

Bochum, 6. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 210

421. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 32 652 588 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 3. 9. 2016, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 3. 6. 2016

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 210

422. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 668 779 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 9. 2016, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 6. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 210

423. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 303 522 627, 311 512 479, 313 511 560, 313 511 578, 313 513 632 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 3. 6. 2016

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel i. A. gez. Imming

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 210

424. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 301 616 272 und 305 002 537, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 3. 6. 2016

dhs

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Imming

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 210

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Tischtennisfreunde SV Wetter/TSV Herdecke, Wetter“, Registerblatt VR 30 397 ist aufgelöst. Tag der Eintragung: 30. 6. 2015.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Forderungen an den Liquidator zu stellen.

Reinhold Kleinevoss, Mozartweg 6 a, 58313 Herdecke.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Lernen und Fördern, Verein zur Förderung Lernbehinderter Bad Berleburg e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des AG Siegen Nr.: 3351, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche an den Liquidator zu melden.

Werner Müsse, Hohler Weg 2A, 57271 Hilchenbach.

(35)

Überwindung von Armut

Foto Christof Krackhardt



Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODE33KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING